



Deutsche Rentenversicherung

**Folgeantrag auf Gewährung eines Zuschusses für Leistungserbringer der  
medizinischen Rehabilitation nach § 3 des Sozialdienstleister - Einsatzgesetzes  
(SodEG)**

**Hinweis:**

Dieses Antragsformular ist nur zu verwenden, wenn Sie bereits einen Bescheid über die Bewilligung eines Vorschusses nach dem SodEG erhalten haben.

Bitte richten Sie diesen Antrag an den Rentenversicherungsträger, von dem Sie die ursprüngliche Bewilligung erhalten haben.

Hiermit beantragt die / der

E-Mail Adresse:

Reha-Einrichtungs-Schlüssel (RESC) (soweit bekannt):

Ansprechpartner:

vertreten durch

(Sozialer Dienstleister)

unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom

für die Zeit ab Juni 2020

einen monatlichen Zuschuss nach § 3 Sozialdienstleister - Einsatzgesetz (SodEG) bei der Deutschen  
Rentenversicherung

als federführenden Rentenversicherungsträger.



### Hinweis zur Antragstellung:

Gegenüber anderen Mitteln, durch die der Bestand Ihrer sozialen Dienstleistungen / Ihrer Einrichtung gesichert werden kann, sind die Zuschüsse nach dem SodEG nachrangig. Sollte also z.B. trotz der pandemiebedingten Einschränkungen die Erbringung sozialer Dienstleistungen ohne oder mit lediglich geringen Einschränkungen weiterhin möglich sein, ist eine finanzielle Unterstützung nach dem SodEG nicht angezeigt. Dies gilt auch dann, wenn der Bestand ihrer Einrichtung durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden kann.

Der auf Grundlage dieses Antrags vom federführenden Rentenversicherungsträger bewilligte Zuschuss stellt sowohl im Hinblick auf die Festlegung des Prozentsatzes als auch im Hinblick auf dessen Zahlbetrag eine vorläufige Leistung dar, die vom federführenden Rentenversicherungsträger für alle Rentenversicherungsträger erbracht wird, mit denen Ihre Einrichtung in einem Vertragsverhältnis nach § 15 SGB VI, § 38 SGB IX steht. Der endgültige Zuschuss nach § 3 SodEG wird auf der Grundlage der im Jahr 2019 von den Rentenversicherungsträgern für erbrachte Leistungen gezahlten Vergütungen errechnet. Dazu wird ein Monatsdurchschnitt errechnet und gemäß § 3 Satz 5 SodEG ein prozentualer Anteil des Monatsdurchschnitts als monatliche Zuschusszahlung ermittelt. Bereits gezahlte vorläufige Zuschüsse werden dann gegebenenfalls mit den endgültig festgesetzten monatlich gezahlten Zuschüssen verrechnet.

Die Antragstellung hat zur Voraussetzung, dass die Betroffenheit nach § 2 Satz 3 SodEG und der Einsatz als Dienstleister zur Krisenbewältigung nach § 1 SodEG weiterhin vorliegen.

### Fragen zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses:

1. Wie hoch war die Anzahl der in den Monaten März, April und Mai des Kalenderjahres 2020 für alle Träger der Deutschen Rentenversicherung zusammen erbrachten Leistungstage in Ihrer Einrichtung (aufgeschlüsselt nach Fachabteilungen). Bitte berücksichtigen Sie sowohl Leistungstage aus dem Antragsverfahren als auch Leistungstage für die Anschlussrehabilitation (AHB / AGM).

Fachabteilungsschlüssel (FASC)	Leistungstage		
	März 2020	April 2020	Mai 2020
Summe:			



2. Bitte schätzen Sie ein, wie sich die Belegung in Ihrer Einrichtung bezogen auf die oben genannten Fachabteilungen insgesamt in den nächsten 2 Monaten (Juni / Juli 2020) im Vergleich zum Vorjahr voraussichtlich darstellen wird. Bitte kreuzen Sie zutreffendes an.

Leistungstage:

- weniger als 20% des Vorjahreswertes
- mehr als 20% des Vorjahreswertes
- mehr als 50% des Vorjahreswertes
- mehr als 75% des Vorjahreswertes

3. Ich habe folgende vorrangige Mittel beantragt oder erhalte solche:

- Hilfen des Bundes
- Hilfen der Länder
- Kurzarbeitergeld
- Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz
- Leistungen aus Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen
- Vergütungen für Krankenhaus- / Pflegeleistungen

4. Unabhängig von den Angaben zu Ziffer 2

Ist die wirtschaftliche Existenz ihrer Einrichtung durch den Bezug vorrangiger finanzieller Mittel (vergleiche hierzu Ziffer 3) für die kommenden 2 Monate (Juni / Juli 2020) gesichert? Eine Selbsteinschätzung reicht aus.

nein  ja



Der Sozialdienstleister verpflichtet sich, gegenüber dem antragsbearbeitenden Träger der Rentenversicherung alle Angaben zu machen, die für die Berechnung und Festsetzung des Zuschusses erforderlich sind. Er verpflichtet sich, ab dem dritten Monat der letzten Zuschusszahlung alle Angaben nach § 4 SodEG, die zur Berechnung eines etwaigen Erstattungsanpruchs erforderlich sind, abzugeben.

Der Sozialdienstleister erklärt, dass er bei Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Zuschüsse angeben wird.

Der Sozialdienstleister erklärt, dass er keinen weiteren Antrag nach § 3 SodEG bei einem anderen Rentenversicherungsträger gestellt hat.

Der Sozialdienstleister versichert an Eides statt, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

Dem Sozialdienstleister ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

**Abrechnungs-Institutionskennzeichen (maßgeblich für die Auszahlung des Zuschusses ist die für diese IK hinterlegte Bankverbindung):**

---

---

Ort, Datum, Unterschrift, ggf. Firmenstempel

